

- 9 2. Die Bayerische Staatsregierung hat von einer Äußerung abgesehen.
- 10 3. Die Landeshauptstadt München ist der Auffassung, gegen einen noch nicht erlassenen Bebauungsplan könne Popularklage nicht erhoben werden, und hält den Antrag auf einstweilige Anordnung daher für unzulässig. Belange des Denkmalschutzes stünden dem Abriss nicht entgegen.

IV.

- 11 Der Antrag hat keinen Erfolg.
- 12 1. Das Begehren der Antragsteller, Abrissarbeiten am Münchner Hauptbahnhof zu untersagen, ist als isolierter Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu bewerten, der sich inhaltlich auf ein – derzeit nicht als Hauptsache anhängiges – Popularklageverfahren bezieht.
- 13 Aus der Bayerischen Verfassung (Art. 60 ff. BV) und dem Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof ergibt sich keine allgemeine Kompetenz des Verfassungsgerichtshofs zur Überprüfung verfassungsrechtlicher Fragen; vielmehr werden Zuständigkeiten in einzelnen Verfahrensarten eröffnet, die jeweils von besonderen Anforderungen abhängig sind. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung (Art. 26 VfGHG) setzt daher voraus, dass ein Bezug zu einem konkreten Hauptsacheverfahren gegeben ist. Hierfür kommt vorliegend nur ein Popularklageverfahren in Betracht.
- 14 Nach Art. 98 Satz 4 BV, Art. 55 Abs. 1 Satz 1 VfGHG hat der Verfassungsgerichtshof Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären, die ein Grundrecht der Bayerischen Verfassung verfassungswidrig einschränken. Die Verfassungswidrigkeit kann jedermann durch Beschwerde (Popularklage) geltend machen. Gesetze und Verordnungen im Sinn des Art. 98 Satz 4 BV sind alle Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts. Auch ein Bebauungsplan, der von einer